

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Deutsche Bauernkrieg in zeitgenössischen Quellenzeugnissen

Der Aufstand in Franken und im Odenwald - Niederwerfung des
Aufstandes in Süddeutschland - mit 2 Kt.-Pl.

Barge, Hermann

Leipzig, [1914]

3. Vertrag zwischen den Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe und
dem odenwäldischen Haufen

[urn:nbn:de:bsz:31-326230](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326230)

gesehen davon, daß sie unaufhörlich sich daran machten, die Bauern aufzuwiegeln. Darnach haben sie sich nach Öhringen gewandt und zuletzt in der Umgegend der Stadt zu dem odenwäldischen Haufen geschlagen.

Als nun die beiden Haufen zusammengestoßen waren, sind sie miteinander auf Nedarjulum gezogen, einem Städtlein unterhalb Heilbronn am Nedar gelegen, dem Deutschmeister zuständig. Dasselbe nahmen sie ein, und zwar gar leicht, weil die Einwohnerschaft es mit ihnen hielt und in ihre Meinung und ihr Vorhaben eingeweiht werden wollte. In der Stadt fanden sie reichlichen Vorrat an Wein, Früchten und anderen Dingen, wovon sie eine beträchtliche Menge, den Deutschherren gehörig, mit sich nahmen¹⁾.

* * *

3. Vertrag zwischen den Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe und dem odenwäldischen Haufen.
— S. S. Öchsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden (1830), S. 267—270.

Wir, Albrecht, und wir, Georg, Grafen von Hohenlohe ic., Gebrüder, bekennen öffentlich gegen allermänniglich mit diesem Briefe für uns und unsere Nachkommen und Erben, daß wir uns mit unsern Untertanen, die aus Öhringen ausgezogen sind, vertragen haben, wie im folgenden angegeben ist:

Erstlich, was die Reformation²⁾ betrifft, ist vereinbart worden, sich an das zu halten, was durch den ganzen hellen Haufen³⁾ reformiert, aufgerichtet, geordnet und be-

¹⁾ Die Einnahme von Nedarjulum fällt zwischen den 12. April — den Tag, an welchem die Bauern von Neuenstein aufbrachen — und den 16. April, den Tag, an welchem Weinsberg erstürmt wurde.

²⁾ Zum Unterschied von den an konkrete Bedürfnisse anknüpfenden oberschwäbischen Bauern hatten die odenwäldischen Bauern von Anfang an die Neigung, eine Reform der bestehenden Verhältnisse im großen Stile vorzunehmen (vgl. das in der Einleitung zu Nr. IV darüber Gesagte).

³⁾ Der odenwäldische und Nedarhaufe — ähnlich aber auch der Rothenburgische (vgl. oben S. 19) und Tauberhaufe — heißt in den Quellen häufig der „helle Haufe“, manchmal auch (vgl. die Ein-

schlossen wird, doch unter der Voraussetzung, daß die Artikel, welche uns zuvor in Abschrift zugesandt werden sollen, mittlerweile eingehalten und zugelassen werden. Und sobald die neue Reformation aufgerichtet und bestätigt worden ist, soll die jetzt von uns getroffene Vereinbarung ungültig, erledigt und abgetan sein¹⁾ und sollen die Unsern alsdann gegen uns, die Obrigkeit, und überhaupt in allem, was auf die Grafschaft Hohenlohe Bezug hat, solcher neuen Reformation entsprechend und gemäß als gehorsame Untertanen sich halten und tun. Dies der erste Punkt.

Zum a n d e r n: alle, die bei diesem Unternehmen als Teilnehmer verdächtig oder dabei beteiligt und in solchen Handel einbegriffen sind und sein möchten — es sei in Städten, Dörfern, Weilern, Flecken, Höfen oder sonst wo —, niemand von den Untertanen dieser Grafschaft Hohenlohe, sie seien geistlich oder weltlich, ausgenommen, sollen in und außerhalb der Grafschaft der verfloffenen Vorgänge halben, wie die sich auch zugetragen, abgespielt und gegeben haben mögen, hiermit durch diesen Vertrag von Verantwortung freigesprochen, in Einigung und Ausöhnung, Schlichtung und Vertrag mit eingeschlossen sein²⁾; und derhalben soll in argem oder ungutem von uns oder anderen unsertwegen für ewige Zeiten niemals etwas unter keinen Umständen auf dem Wege gewalttätigen Vorgehens oder gerichtlichen Verfahrens ausgeführt oder vorgenommen werden.

Zum dritten soll allen denjenigen, so aus der Herrschaft von Hohenlohe entwichen, vertrieben worden und jezo zu dieser Ansammlung herbeigekommen sind

leitung des folgenden Stüdes) der „helle, lichte haufe“. Eine befriedigende Erklärung der Bedeutung, die das Adjektiv „hell“ in diesem Zusammenhange hat (vgl. unser „in hellen haufen“) ist noch nicht gegeben. Wenn M. Lenz in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 84 (1896) „hell“ als „ganz, heil“ zu erklären sucht, so widerspricht dieser Bedeutung der erwähnte Zusatz „licht“, der offenbar daselbe wie „hell“ besagt.

¹⁾ Original: „sol dieses der vnnsern furnemen crafftlos, tode vnnnd abe sein.“

²⁾ Original: „vffgeheppt, geaint vnnnd gericht, geschlicht vnnnd vertragenn sein.“

— niemand ausgenommen, sei es in Städten, Dörfern oder Flecken —, wiederum die Rückkehr zu ihren Weibern, Kindern und häuslichen Ehren verstatet sein. Auch sollen sie in die gültliche Schlichtung des Handels, wie der vorhergehende Artikel bestimmt und enthält, mit einbegriffen und eingeschlossen sein. Und wo wir oder andere, die zu unserer Grafschaft gehören, irgendwelchen Anspruch oder Forderung an jene Entwichenen zu haben vermeinten, desgleichen, wo diese ihrerseits an uns oder andere, die zur Grafschaft hohenlohe gehören, auch irgendeinen Anspruch oder Forderung zu haben vermeinten — gleichgültig, was das betrifft, nichts ausgenommen —: in solchen Fällen sollen von jeder Partei zwölf unparteiische Männer mitsamt einem unparteiischen Obmann der vierundzwanzig Männer bestimmt und erwählt werden; und was die samt dem Obmann in solchen Rechtshändeln und Verhandlungen entscheiden und als Rechtspruch ergehen lassen, dabei soll jeder Teil endgültig und unweigerlich bleiben.

Item des Wildbrets halben soll es also gehalten werden bis zu der neuen Reformation: ein jeder soll Befugnis und Macht haben, das Wildbret zu schießen an allen Orten — sei es in Wäldern oder auf jemandes Gütern —, doch mit dem Vorbehalt, daß der, welcher ein Stück Wild schießt, zwar von solchem Wildbret das Jägerrecht¹⁾ nehmen soll, das übrige aber soll der, der das Wild geschossen hat, unserm Amtmann in seinem Orte übergeben, damit dieser es weiterhin uns einhändige. Und wenn der Wahrheitsbeweis dafür genügend erbracht wird, daß solches nicht eingehalten werde, soll der Betreffende uns mit zehn Gulden Buße für jedes Wildbret verfallen sein. Doch sollen wir

¹⁾ Das „Jägerrecht“ ist der dem Jäger zukommende Anteil an einem von ihm erlegten Tiere. Man unterschied großes und kleines Jägerrecht. Das große sicherte dem Jäger Kopf und Hals des Tieres bis an die dritte Rippe, das kleine Geschlinge und Weichteile des Tieres. Vgl. zu unserer Bestimmung die aus der Urkunde von Bollendorf aus dem Jahre 1451 bei Camprecht, Wirtschaftsleben I, 486 Anm. 3 angeführte Stelle: „abe ein man ein hîrz ein thier [Reh] oder ein wild swin sîng, das sol er bringen zu B. under die linden und sal mins herrn meier rufen und sal aushawen jîn jegerredt.“

denselben deswegen nicht gefangen setzen lassen. Und durch das Gesagte soll unsere Jagdherrlichkeit nicht beeinträchtigt sein.

Mit gegenwärtigem Vertrage sollen wir und unsere Untertanen gegeneinander ausgesöhnt, verglichen, vereinigt und vertragen sein, und kein Teil soll sich von dem andern und dessen Anhang in diesem Handel etwas Arges und Schlimmes in keinem Wege zu versehen haben. Denn wir versprechen kraft dieses Briefes bei unsern gräßlichen Ehren und Würden für uns und unsere Erben und Nachkommen, daß wir all und jede Artikel, die uns von unseren Bürgern und Bauern als auf die Reformation bezüglich zugeschiedt werden, annehmen. Wir wollen auch wider keinen derselben, wie oben gesagt ist, etwas tun noch darauf hinwirken, daß etwas dagegen getan werde. Dagegen sollen uns die Stadtschlüssel zu Öhringen von Stund' an überantwortet werden, die wir in ganz getreulicher und aufrichtiger Gesinnung in Empfang nehmen wollen¹⁾. Zum echten Zeugnis sind unsere Siegel allen sichtbar an diesen Brief angehängen, der ausgestellt ist auf Dienstag nach Palmsonntag, im fünfzehnhundert und fünfundzwanzigsten Jahre nach Christi Geburt²⁾.

* * *

Wir Hauptmann, Doppelsöldner³⁾ Feldweibel, Fähndrich und die ganze versammelte Mannschaft des hellen lichten Haufens, der aus Öhringen ausgezogen ist, bekennen öffentlich mit diesem Briefe, daß sich die wohlgeborenen Herren Albrecht und Georg, Grafen von Hohenlohe u., Gebrüder, unsere gnädigen Herren, betreffs Ihrer Gnaden Untertanen und Leute — mögen sie nun in Städten, Schlössern, Dörfern, Weilern oder Flecken wohnen — in Bezug auf alle Be-

¹⁾ Original kurz: „alles getrewlich vnnnd one alle geuerde.“

²⁾ D. i. der 11. April 1525.

³⁾ Original: „Doppelsöldner“. Das ist nach H. Fischer, Schwäb. W. B. 2, 268, der auf unsere Stelle Bezug nimmt, verschieben für „Doppelsöldner“. Ein Doppelsöldner ist eine Art Unteroffizier mit doppeltem Sold.

schwerden ihrer Untertanen gnädiglich, gültlich und freundlich in redlicher Gesinnung geeinigt, verglichen und vertragen haben. Demnach richten wir an einen jeden, gleichgültig, wes Standes oder Wesens er sei, unser ernstliches Begehren, sonderlich auch an alle, die zu diesem Haufen gekommen sind oder hinfüro kommen werden, wider oder gegen obengenannte unsere gnädigen Herren und Ihrer Gnaden Untertanen und Leute gar nichts im argen oder schlimmen mit tättlicher oder gewaltsamer Handlung — welcher Art sie auch sein mag — zu verüben oder vorzunehmen, sondern Ihre Gnaden und die Ihren helfen schützen und schirmen, bei Verlust eures Leibes und Lebens. Zum Zeugnis mit meinem, Georg Meßlers von Ballenberg, Petschaft, Dienstag nach Palmarum, Anno 12. 25.

* * *

4. **Die Weinsberger Tat.** — Justinus Kerner, Die Bestürmung der württembergischen Stadt Weinsberg durch den hellen christlichen Haufen im Jahre 1525 und deren Folgen für diese Stadt. — Aus handschriftlichen Überlieferungen der damaligen Zeit dargestellt. — Für die Stadt Weinsberg aus dem Morgenblatte besonders abgedruckt. — Öhringen 1821. Gedruckt bei C. F. Erbe. S. 11—18.

(S. 11.) Graf Ludwig Helse rich von Helsenstein (früher gegen Ulrich nach Stuttgart beordert) war von der österreichischen Regentschaft als Kommandant und Amtmann, nun nach Weinsperg zur Abwehrung des hellen Haufens geschickt. Mit ihm hatte auch Rudolph von Ehingen den Auftrag dem Weinsperger Thale zu hülfe zu kommen, schickte aber seinen Sohn Burkhardt, (der nun ein Opfer für den Vater fiel), mit andern vom Adel dahin. Er selbst zog gegen die Bauern bei Urach und Nürtingen. Mit diesen waren damals in der Stadt Weinsperg folgende württembergische Oberbeamten und Ritter, als: Dietrich von Weiler der Aeltere, Obervogt zu Böttwar und Beilstein, Dieterich von Weiler der Jüngere, sein Sohn, Hans Conrad Schenk von Wintersteten, Obervogt zu Dailingen und Maulbronn, und Hans Dietrich von Westersteten, Burgvogt zu Neuffen;